



HESSISCHER LANDTAG

11. 12. 2025

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 30.10.2025

Folgefragen zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2680 – „Anträge auf Geschlechtsanpassung nach dem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) in Hessen und mögliche Missbrauchsrisiken“

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Fragesteller begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 21/2680) auf eine bislang geordnete und unproblematische Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) in Hessen verweist. Gleichwohl erscheint insbesondere die Aussage, dass bislang keine Missbrauchsfälle bekannt geworden seien, vor dem Hintergrund der öffentlichen Berichterstattung und einzelner dokumentierter Vorfälle weiterhin klärungsbedürftig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen gerichtlich festgestellten Erkenntnissen und der tatsächlichen Verwaltungspraxis eine gewisse Differenz bestehen kann. Das Fehlen gerichtlicher Entscheidungen bedeutet nicht zwangsläufig, dass keine problematischen oder zweckfremden Anträge gestellt oder registriert wurden. Gerade bei einem neu eingeführten Gesetz, zu dem bislang nur begrenzte Rechtsprechung vorliegt, können tatsächliche Verwaltungserfahrungen und Einzelfälle Hinweise auf mögliche Risiken oder Fehlentwicklungen liefern, die rechtlich noch nicht abschließend bewertet sind. So wurde etwa bundesweit über den Fall Marla-Svenja L. berichtet, die nach einer Änderung des Geschlechtseintrags im Rahmen des SBGG trotz nachgewiesener rechtsextremer Aktivitäten öffentliche Aufmerksamkeit erlangte. Auch wenn dieser Fall außerhalb Hessens liegt, verdeutlicht er, dass entsprechende Entwicklungen das Vertrauen in die Rechtssicherheit und Missbrauchsresistenz des Verfahrens grundsätzlich berühren. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung um präzisere Angaben und eine nachvollziehbare Einordnung der bisherigen Erfahrungen mit dem SBGG in Hessen gebeten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Verdachts- oder Einzelfälle, interne Prüfmechanismen und die Kommunikation mit den kommunalen Standesämtern.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Standesämter in Hessen im Rahmen des SBGG ausreichend sensibilisiert und befähigt sind, atypische oder offensichtlich missbräuchliche Anträge zu erkennen und entsprechend zu handeln?
- Frage 2 Sind der Landesregierung Fälle oder Verdachtsmomente bekannt, in denen Anträge auf Änderung des Geschlechtseintrags in Hessen zu Zwecken gestellt wurden, die nicht der vom Gesetzgeber beabsichtigten Zielrichtung (Selbstbestimmung in Bezug auf Geschlecht und Identität) entsprechen?
- Frage 3 In welcher Weise werden die Kommunen und Standesämter in Hessen über potenzielle Missbrauchsrisiken informiert und gegebenenfalls durch Rundschreiben, Dienstabweisungen oder Schulungsangebote unterstützt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung sind bislang keine Fälle missbräuchlich abgegebener Erklärungen nach dem SBGG bekannt geworden. Standesbeamtinnen und Standesbeamte sind als Urkundspersonen weisungsunabhängig (§ 2 Personenstandsgesetz), für ihre Aufgaben speziell ausgebildet und zur regelmäßigen fachlichen Fortbildung verpflichtet (§ 2 Abs. 5 Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes), um stets über die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsentwicklungen informiert zu sein. Im Rahmen der Schulungen wird auch über das SBGG informiert. Außerdem werden Rundschreiben der für das SBGG zuständigen Bundesministerien an die Standesämter weitergeleitet.

- Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung die bundesweite Diskussion um Fälle wie Marla-Svenja L. im Hinblick auf die generelle Missbrauchsanfälligkeit des SBGG, und sieht sie daraus Handlungsbedarf für die hessische Verwaltungspraxis?
- Frage 5 Sind der Landesregierung Erkenntnisse darüber bekannt, ob sich nach Inkrafttreten des SBGG in Hessen Personen öffentlich oder in Verwaltungsverfahren auf einen neuen Geschlechtseintrag berufen haben, um sich rechtliche Vorteile zu verschaffen (zum Beispiel bei Haftunterbringung, Zugang zu geschützten Bereichen oder anderen amtlichen Verfahren)?
- Frage 6 Plant die Landesregierung, über die auf Bundesebene vorgesehenen Evaluierungsmaßnahmen hinaus eigene Verfahren zur Erfassung, Auswertung oder Beobachtung der Anwendungspraxis des SBGG in Hessen einzuführen, um mögliche Missbrauchsfälle, Verwaltungsschwierigkeiten oder Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und bewerten zu können?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim SBGG handelt es sich um ein Bundesgesetz, das in Hessen nach den geltenden Vorgaben umgesetzt wird.

Im Zuständigkeitsbereich des Justizressorts ist vor allem der hessische Justizvollzug thematisch betroffen. Fälle, in denen sich Personen alleine deshalb auf einen neuen Geschlechtseintrag berufen haben, um sich hierdurch rechtliche Vorteile zu verschaffen, sind – soweit ersichtlich – nicht bekannt.

Insgesamt wird kein Handlungsbedarf gesehen.

§ 70 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie die entsprechenden hessischen Parallelgesetze sehen für Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern, eine Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vor. Bei der Entscheidungsfindung, in welche Justizvollzugsanstalt eine Person untergebracht wird, sind insbesondere die Sicherheit der betroffenen Person wie auch die Sicherheit der Mitgefangenen zu berücksichtigen. Die Justizvollzugsanstalten berichten dem Hessischen Ministerium für Justiz und für den Rechtsstaat zu den Fällen der Inhaftierung von Transpersonen.

Wiesbaden, 8. Dezember 2025

Prof. Dr. Roman Poseck